



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 44.

Freitag den 21. Februar

1845.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 15 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Stimme eines gewerbetreibenden Bürgers über das Licitations- und Submissionsverfahren bei öffentlichen Bauten. 2) Städtische Credit-Anstalt. 3) Die römische Inquisition und der Astronom Galilei. 4) Correspondenz aus Breslau, Glogau, Freistadt, Neurode. 5) Außerordentliche Beilage, Einiges aus Robert Blum's Rede, gehalten in der Versammlung Leipziger Katholiken.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Breslau, 17. Februar. In der 4ten und 5ten Plenarsitzung vom 12. und 13. Februar wurde das von dem vorbereitenden 2ten Ausschusse bereits vollendete Referat über die Allerhöchste 7te Proposition, den Gesetz-Entwurf das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde betreffend, vorgetragen und in Berathung gezogen. In dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt der Gesetzgeber eine Vervollständigung und Ergänzung der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 und in den begleitenden Motiven wird die Nothwendigkeit einer Revision der Bestimmungen über das, den Dienstherrschaften zuständige Recht der häuslichen Zucht entwickelt, dessen Umfang und Begrenzung durch die neuere Gesetzgebung zweifelhaft und in den verschiedenen Landestheilen ungleichmäßig geworden, zu verschiedenen Ansichten bei den Justiz- und Verwaltungs-Behörden Anlaß gegeben hatte. Als die Aufgabe des fraglichen Gesetzes erklären die Motive:

- 1) Feststellung der Mittel, welche der Dienstherrschaft und deren Stellvertretern überhaupt und den Gutsherrschaften nach Aufhebung des Züchtigungsrechts insbesondere zu Gebote stehen müßten, um Zucht und Ordnung unter dem Gesinde zu erhalten, und ihre Anerkennung als Oberhaupt der häuslichen Gesellschaft sicher zu stellen;
- 2) Anordnung der Bestimmungen, welche die Dienstherrschaften, die ihre Autorität dem Gesinde gegenüber geltend machen, vor unbegründeten Ansprüchen desselben wegen vermeintlicher Ueberschreitung ihrer Befugnisse und dadurch vermeintlicher Ehrenverletzung zu bewahren.

Der § 1 des Gesetz-Entwurfs bezeichnet die Polizeibehörde als Forum, welchem die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde zunächst obliegt, ohne daß der Rechtsweg deshalb ausgeschlossen bleibt.

Es wurde bei der Berathung über diesen Paragraph mit überwiegender Stimmenmehrheit angemessen erachtet, statt des allgemeinen Ausdrucks: Herrschaft, um jede Irrung zu vermeiden, die speziellere Benennung Dienst-Herrschaft in der Fassung zu beantragen; den Schlusssatz des § 1 welcher lautet:

wo der Dienstherr die Polizei-Gerichtsbarkeit persönlich ausübt (zugleich die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltet), gebührt die vorläufige Entscheidung zwischen ihm und seinem Gesinde dem Landrath, hatte die Bemerkung hervorgerufen, daß in diesem Paragraph des Falles nicht gedacht sei, wo der Dienstherr die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht in Person, sondern durch einen Stellvertreter ausübt. Der Ansicht des Ausschusses

wie es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle die vorläufigen Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und seinem Gesinde nicht von dem Stellvertreter des erstern, sondern ebenfalls von dem Landrath zu entscheiden wären, da Niemand einem Andern ein größeres Recht übertragen könne, als er selbst besitzt, und auszuüben befugt ist,

wurde von der Versammlung beieigepflichtet, und deren Aufnahme in das Protokoll Behufs der Erwähnung in der Adresse beschlossen.

Der 2te Paragraph enthält die Bestimmungen der Straffsätze als deren Maximum 3 oder 48 Stunden

Gefängnißstrafe normirt sind. Der Ausschuss stellte zu diesem § das Amendement:

- 1) Bei der Verschiedenheit der Lohnsätze des Gesindes nicht eine allgemeine Norm der Geldstrafen, welche bei geringem Lohn in den vom Gesetz-Entwurf angegebenen Grenzen oft unerschwinglich sein würden, sondern einen aliquoten Theil des Lohnes festzustellen, so wie
- 2) diese Geldstrafen, welche auf dem Lande als fructus jurisdictionis den Dominien kompetiren, in diesen Fällen zu anderen Zwecken zu verwenden, damit nicht ein Schein des Interesses auf die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde falle.

Diese Ansichten fanden überwiegenden Anklang, und es wurde aus dem Stande der Ritterschaft bemerkt, daß überhaupt die Beziehung der Polizeistrafgelder durch die jene Gerichtsbarkeit ausübenden Gutsherren ein Mißverhältniß sei, welches sich bei Entscheidungen in Gesinde-Angelegenheiten insbesondere schlagend herausstelle, und es sei daher angemessen, jenen Uebelstand hier zur Sprache zu bringen, und auf dessen Beseitigung aufmerksam zu machen. Ueberdies sei die vorgeschlagene Verwendung analog mit den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung, welche schon dergleichen Strafen der Armenkasse zuwendet, und finde ferner Bestätigung in dem Gesetz vom 31. März 1838, Gesinde-Angelegenheiten betreffend. Der Schlusssatz des § 2, welcher lautet:

die Strafe ist sofort zu vollstrecken, und es findet ein Rekurs gegen dieselbe nicht statt, wurde von einem Theil der Versammlung für bedenklich erachtet. Auf die Erwähnung, daß selbst nach Vollstreckung des Strafesoluts der Weg Rechtens nicht abgeschnitten sei, wurde andererseits entgegnet:

daß für erlittene Freiheitsstrafen Entschädigungen nicht geleistet werden könnten.

Die Majorität des Landtages vereinigte sich jedoch in der Ansicht:

daß das im Gesetz-Entwurf vorwaltende Grund-Prinzip, vor Allem der Polizeibehörde ausreichende Mittel in die Hand zu geben, ihre Entscheidungen schleunig in Vollzug zu setzen, im Auge zu behalten sei, indem sonst ihre Wirksamkeit erlahme, und die Erhaltung eines geordneten Zustandes zwischen Dienerschaft und Gesinde durch Zulassung des oft zeitraubenden Rechtsmittels des Rekurses gefährdet werden würde. Der § 2 des Gesetzes wurde daher mit dem Zusatz:

doch darf die (gegen das Gesinde verfügte Geldstrafe) den 12ten Theil des Jahres-Gehalts nicht überschreiten, und muß zur Ortsarmenkasse abgeführt werden, mit entschiedener Stimmenmehrheit genehmigt.

Die im § 4 enthaltene Bestimmung hat jedoch die Dienstherrschaft ein ungebührliches Betragen des Gesindes, durch Scheltworte, oder geringe Thätlichkeiten auf der Stelle gerügt, so kann sie deshalb von dem Gesinde wegen Ehrenkränkung nicht belangt werden,

gab Stoff zu einer anhaltenden und lebhaften Debatte. Es stellte sich von einer Seite die Ansicht heraus, daß, wenn nach dem Inhalt des Gesetzes das Recht der Züchtigung für die Dienstherrschaft unterfagt, geringe Thätlichkeiten aber gestattet sein sollten, der Unterschied zwischen ersterer und letzterer schwer zu ermitteln sein werde. Das Gesetz schütze bereits Personen, die dem Militärstande angehörten und das weibliche Gesinde vor Thätlichkeiten; die Anwendung derselben

würde sich daher auf das hilflose Alter und die unerwachsene Jugend beschränken und erscheine um so ungehöriger, als die zunehmende Civilisation jede körperliche Züchtigung ausschliesse, die Wehrhaftigkeit Preussens auf dem Prinzip der persönlichen Ehre beruhe, Züchtigungen auch noch nie gebessert hätten.

Entgegnet wurde hierauf, daß diese Ansichten in der Theorie sehr einleuchtend, in der Praxis aber auszuführen erscheinen. Die zunehmende Civilisation würde das dienende Alter wie die Jugend vor dem Mißbrauch der dienstherrlichen Gewalt schützen, da sei es eben die Klasse der heranwachsenden männlichen Jugend des ländlichen Dienstgesindes, welche oft durch Troß und muthwillige Uebertretung ihrer Dienstpflicht augenblickliche und nachdrückliche Mittel der Zurechtweisung bedürfe. Durch die Zulassung von Klagen wegen Ehrenkränkung sei das Gesinde gegen Uebergriffe der Herrschaft hinlänglich geschützt, wenn diese Klagen nur irgend der Begründung nicht entbehrten. Auf die Bemerkung: daß das Gesinde nach dem Gesetzentwurf eine Beweisführung übernehmen müsse, welche sich durch kein bisher bestehendes Gesetz rechtfertigen lasse, indem ihm der Beweis der Negative obliege, wurde entgegnet: daß diese Beweisführung in der Praxis nicht so schwierig sein würde, es wurde ferner durch die Verlesung der analogen Stellen der Gesinde-Ordnung von 1810 bewiesen, daß das zu beratende Gesetz die Rechte des Gesindes sicherer stelle, als jene Verordnung, und die Majorität des Landtages einigte sich in dem Beschlusse: den § 4 unverändert anzunehmen.

Der § 5 enthält die Bestimmung, daß die Verordnungen mehrerer Paragraphen des Gesetzes auf solche Dienstleute des Besitzers eines Landgutes anwendbar sein sollen, welche zur Bewirthschaftung des Gutes, gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden und gegen ein im Voraus bestimmtes Tagelohn angenommen sind.

Von Seiten des referirenden Ausschusses wurde es für bedenklich erachtet, die Wohnung als einziges Kriterium eines solchen Dienstverhältnisses zu begründen, indem nach Ablösung der Robothdienste nicht auf allen Landgütern Dienst-Familienhäuser erbaut wurden, sondern die nöthigen Arbeiten kontraktlich von Einliegern und anderen Ortseinwohnern verrichtet wurden, welche demnach in jene Kategorie treten, ohne eine Wohnung von der Herrschaft zu beziehen. Durch jenes Kriterium würden die Gutsherrschaften genöthigt werden, gegen ihr sonstiges eigenes Interesse und gegen das der Ortseinwohner, die in jenem Kontrakt arbeiten, eine sichere und bequeme Quelle des Unterhalts finden, dergleichen Wohnungen zu erbauen, um sich die Vortheile jener gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Auf manchen Gütern beständen die Arbeiter theils aus solchen, welche in herrschaftlichen Gebäuden wohnten, theils aus solchen, die eigene Wohnung besäßen, und es würde demnach ein großes Mißverhältniß entstehen, wenn der Herrschaft gegen den einen Theil ihrer Arbeiter mindere Rechte zuständen, als den andern.

Obwohl gegen diese Erörterung sich die Ansicht geltend machte, daß eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug der zum Dienstgesinde zu zählenden Kategorien unzweckmäßig erschiene, auch die Wohnung als erstes Lebensbedürfnis als das geeignetste Kriterium der Begründung eines stabilen Dienstverhältnisses betrachtet wurde, dagegen aber die außerhalb des Hofes in fremden Gebäuden wohnenden Arbeiter nur als Tagelöhner anzusehen sein dürften, so

Ist dies nicht eine neue Fortsetzung jener Unziemlichkeiten, welche in Berlin und Leipzig in den Versammlungen der Deutsch-Katholiken von den Gegnern verübt worden? (D. N. 3.)

Elberfeld, 15. Febr. Der Kreis der hiesigen Katholiken, welcher seit längerer Zeit in wöchentlichen Versammlungen die Reformation des Katholizismus zum Gegenstand ernster Berathung machte, hat sich heute zu einer christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde konstituiert. Das Glaubensbekenntnis ist noch nicht veröffentlicht; doch ist so viel gewiß, daß man sich vermittelnd zwischen das Schneidemühler und Breslauer Bekenntnis stellt. Das Schneidemühler Bekenntnis liegt unmittelbar zu Grunde; doch ist nebst der heiligen Schrift auch die damit übereinstimmende Kirchentradition und damit eine Fortentwicklung der religiösen Erkenntnis in der Zeit anerkannt; als Sakramente wurden nur die Taufe und das Abendmahl, aber als der Tradition angehörige und auch beizubehaltende kirchliche Weihen: die Firmung, die Buße, die letzte Delung, die Priesterweihe und die Ehe angenommen. Uebrigens sind die festeren und einigenden Bestimmungen einer General-Versammlung sämtlicher Vertreter der deutsch-katholischen Gemeinde anheim gegeben. (Elberf. 3.)

Essen, im Febr. (Der Zeitgeist des 19. Jahrhunderts.) Am 2. d., am Tage Mariä Reinigung, ging ich, ein katholischer Christ, in die Pfarrkirche zu St. ..., um dem Hochamte beizuwohnen.

Der Pfarrer, Herr S., betrat die Kanzel. — Es würde zu weitläufig werden und dem Zweck des Gegenwärtigen auch nicht entsprechen, wenn ich den Inhalt einer Predigt hier mittheilen wollte; sie war, kurz gesagt, ein argumentum ad hominem — und, wenn uns römisch-katholischen Christen das Prüfen erlaubt, und nicht blinder Glaube geboten wäre, — so konnte sie den Wunsch erregen, Alles prüfen und das Beste behalten zu dürfen. — Neben mehreren anderen Bemerkungen des Hrn. Pfarrers wurde dann auch der „Elberfelder Zeitung“ rühmlichst erwähnt, und das Anschaffen und Lesen derselben seinen Gemeindegliedern aufs Beste empfohlen.

„Diese Zeitung sei ein wahres Institut zur Aufklärung des Geistes und Ausbildung des Verstandes, und könne daher neben dem fleißigen Lesen der heiligen Schrift nur Gutes stiften, — indem man in und aus derselben dem raschen Flug des Zeitgeistes folgen könne und daher nicht Gefahr laufe, mit den fünf thörichten Jungfrauen von der Hochzeit ausgeschlossen zu werden, wenn der Bräutigam komme u. s. w.“

So der Herr Pfarrer. — Ich dachte dabei an das Allmachtswort des Schöpfers, Genes. 1, V. 3, und sprach von ganzem Herzen: Amen. (Elberf. 3.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 10. Februar. Die jüngsten Berichte über den Gesundheitszustand des Russischen Kaisers tragen zu sehr das Gepräge der Glaubwürdigkeit an sich, als daß nicht auch unsere Börse davon hätte berührt werden sollen. Daß der mächtige Selbstherrscher leidend, ist hiernach nicht länger zu bezweifeln, die Krankheit aber, von welcher derselbe befallen (angeblich die Selbstsucht) veranlaßt, deren Ursache in einem schmerzhaft afficirten Lebenszustande zu suchen. (Börsen-N. d. Ostsee.)

Mainz, 11. Febr. Als Fortschritt des Jesuitismus an unserem freien deutschen Rhein wird der Umstand in hiesigen Kreisen angeführt, daß mehrere katholische Geistliche, welche bisher als Würdenträger der Freimaurerhütte thätig waren, von ihren Obern die Weisung erhalten: aus der verdammtsten Brüderung für Humanität auszuscheiden, oder des Verlustes ihrer Stellen gewärtig zu sein. (Elbf. 3.)

Der hiesige Gemeinderath hat einstimmig den Beschluß gefaßt, daß, „in Erwägung der wahrhaft christlichen Gesinnungen, welche der hochverdiente und fromme Landesbischof Dr. Kaiser in seinem diesjährigen Hirtenbriefe, wie in allen früheren, ausgesprochen; in Er-

wägung der Zeitgemäßheit dieser zur Beruhigung der Gemüther und zur Erhaltung des religiösen Friedens inmitten einer sehr bedauerlichen Aufregung veröffentlichten salbungsvollen Worte; in Erwägung der (mit nur sehr wenigen bedauerlichen Ausnahmen) unter den Bürgern und Bewohnern der Stadt Mainz allgemein vorwaltenden gegenseitigen christlichen Liebe und religiösen Duldung.“ — dem Hrn. Bischof, im Namen der gesammten Bürgerschaft, wie der übrigen Bewohner von Mainz, eine öffentlich-feierliche Dankbezeugung, begleitet mit einem Fackelzuge, darzubringen sei. — Mit Ausnahme von drei zur evangelischen Kirche gehörenden Mitgliedern, bekennen sich alle übrigen zum katholischen Glauben. (Rh. Beob.)

München, 12. Februar. Es ist nicht zum ersten Male, daß Domprobst Diepenbrock eine so ehrenvolle Berufung (wie die auf den fürstbischöflichen Stuhl zu Breslau) aus Gründen ausschlägt, die dem größern Publikum vorenthalten bleiben, die aber gleichwohl in engern Kreisen hinreichend bekannt sind, so daß es hier, wie gleich anfänglich gemeldet wurde, nicht an Personen gefehlt hat, welche eben darum keinen Augenblick lang daran zweifelten, daß es so kommen werde, wie es in der That gekommen ist. Bedauerlich wäre, und Niemand würde es mehr bedauern als Diepenbrock selbst, wenn auch dieser Umstand wieder zur Erregung von Mißvergühen und üblen Meinungen ausgebeutet werden sollte. Hoffentlich soll Denen, die dazu allenfalls Neigung fühlen dürften, zur Erreichung ihres Zwecks nicht lange Zeit gelassen werden. (D. N. 3.)

Karlsruhe, 14. Febr. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer fand die Diskussion von Weller's Bericht über die Motion von Jhstems, die Einführung von Geschworenengerichten betreffend, statt. Die Commission trägt darauf an, zu Protokoll zu erklären, daß die Regierung wenigstens auf dem nächsten Landtag eine Gesetzworlage zur Einführung von Geschworenengerichten machen möge. Nach einer längeren Diskussion widerlegt der Berichterstatter Weller noch die einzelnen Einwürfe gegen den Commissionsantrag, worauf dieser mit 37 gegen 15 Stimmen angenommen wird. (Mannh. Abz.)

Wiesbaden, 10. Februar. Unser letztes „Verordnungsblatt“ brachte uns die höchsten Verfügungen in Betreff einer neuen Organisation der Staatsprüfungen. Von nun an wird kein Staatsdiener, selbst Philologen nicht, in den neueren Sprachen und Literatur geprüft.

Wiesbaden, 15. Febr. Heute ist die Versammlung der Landstände von dem herzoglichen Staats-Minister Freiherrn von Dungen eröffnet worden. Aus der Rede, welche der Minister hielt, theilen wir nachstehenden Passus mit: „Im äußeren Verkehr hat sich die Veränderung ergeben, daß von Seiten sämtlicher Regierungen des Zollvereins ein Handelsvertrag mit dem Königreich Belgien unterzeichnet worden ist, welcher zwar den besonderen Interessen eines der wichtigsten nassauischen Produktionszweige nicht günstig ersieht, zu dem aber aus Rücksichten für allgemeine Handels-Interessen die Zustimmung nicht verweigert werden mochte. Für die allgemeinen und wahren Interessen Deutschlands kann zu Zeiten einzelnen Regierungen des Bundes ein Opfer angesonnen werden, da nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken große Vortheile für alle erreicht werden können. Erhaltung des Friedens in gesichertem Rechtszustand und naturgemäßer Fortschritt in allen Culturzweigen, ist die Aufgabe, zu welcher die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs mit allen übrigen im deutschen Bunde vereinigten Regierungen bisher zusammengewirkt hat. Hoffen wir, daß diese Aufgabe auch ferner durch alle Prüfungen der Zeit hindurch eine gemeinsame bleiben werde.“

Darmstadt, 15. Febr. In der gestrigen großherzoglichen Zeitung hat Herr Ernst Emil Hoffman dahier seine, von ihm in Anspruch genommenen Dienste als Mittelsperson für Katholiken, welche über die Gründung einer deutsch-katholischen Kirche gemeinschaftlich Rücksprache nehmen wollen, in der Weise angeboten, daß diejenigen Bekenner der katholischen Confession, welche sich für die erwähnte Sache interessieren, ihm brieflich ihre diesfällige Ansicht zu erkennen geben; worauf ihnen denn, wenn eine hinreichend große Anzahl von Katholiken in und außer Hessen sich zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vereinbart, zu seiner Zeit Tag und Ort der Zusammenkunft besonders angezeigt werden soll. (F. 3.)

Leipzig, 18. Februar. Folgendes ist das Glaubensbekenntnis, über welches die hiesige neue deutsch-katholische Gemeinde übereingekommen ist. „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir Unterzeichneten erklären hiermit öffentlich und feierlich vor Gott und Menschen, daß wir die Herrschaft des Papstes zu Rom in Glaubenssachen nicht mehr anerkennen. Wir sagen uns demnach von Rom und dem Papste feierlich los, bilden von heute an eine selbstständige, deutsch-katholische Gemeinde, und erkennen das anliegende Glaubensbekenntnis der deutsch-katholischen *) Gemeinde zu Breslau so lange als das unsere an,

*) Soll heißen: christ-katholischen!

bis eine allgemeine, von sämtlichen Theilnehmern der deutsch-katholischen Kirche gewählte Kirchenversammlung (Concil) über das Bekenntnis entschieden hat. Die Genehmigung der hohen Staatsbehörde zu diesem von unserer Uebersetzung und unserem Gewissen uns gebotenen Schritte setzen wir voraus und sollen demnach zu Erlangung derselben von dem erwählten Gemeinde-Vorstande die geeigneten Schritte gethan werden. — Glaubens-Bekenntnis: 1) Wir verwerfen das Primat des Papstes und sagen uns von der Hierarchie los. 2) Wir schaffen die Ehrenbeichte ab; ferner 3) den Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste; endlich 4) das Eölibat, als eine in der heiligen Schrift nicht begründete und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung. 5) Die Ehe wird für ein heiliges Institut erklärt und die kirchliche Einsegnung derselben als notwendig erachtet. Im Uebrigen werden keine anderen Beschränkungen derselben, als die von den Staatsgesetzen gegebenen, als gültig anerkannt. 6) Alle bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche, wie Ablässe, Fasten, Wallfahrten u. s. w., nur zu einer gesinnungslosen Werkthätigkeit führen können, werden abgeschafft. 7) Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen. 8) Die Gemeinde behält nur zwei Sakramente bei, nämlich die Taufe und das Abendmahl, weil nur diese von Christus nach dem Zeugniß der Schrift unzweifelhaft eingesetzt sind. 9) Die Taufe ist das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund, sie wird an Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bis zur Bestandesreise vollzogen. 10) Das Abendmahl dient zur Erinnerung an Christus und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen. 11) Die Grundlage des christlichen Glaubens soll einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein. Die Gemeinde nimmt das apostolische Glaubensbekenntnis als das ihrige an und stellt als Aufgabe für die Kirche und der Einzelnen, den Inhalt desselben zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntnis zu bringen. In der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung dieses Inhalts findet die Gemeinde jedoch keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung. Besondere Bestimmungen. 12) Die Gemeinde macht wieder von dem alten Rechte Gebrauch, sich ihre Seelsorger und ihren Vorstand frei zu wählen. 13) Jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Akt eingeführt, jedoch hierbei Alles vermieden, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte. 14) Die Gemeinde faßt es als die Haupt-Aufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht bloß durch Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern. 15) Die äußere Form des Gottesdienstes soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richten. 16) Die Aufnahme in die Gemeinde nach ihrer völligen Konstitution findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande durch Bekanntmachung der Gemeinde statt. 17) Die Liturgie, oder der Theil des Gottesdienstes, welcher zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. 18) Die äußere Haltung in der Kirche ist Jedem überlassen; was zu Aberglauben führt, wird untersagt. Nur die Feiertage werden gefeiert, welche nach den Landesgesetzen bestehen. 19) Die Gemeinde-Versammlung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen an, und wird natürlich nach Zeitbedürfnissen abgeändert. Die Gemeinde wird vertreten durch die Seelsorger und die gewählten Aeltesten. Die Wahl geschieht alljährlich am Pfingstfeste. 20) Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. werden von dem Seelsorger ohne Stollgebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet. 21) Der Einigkeit wegen werden alle diese Bestimmungen, so wie das Glaubensbekenntnis den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils unterworfen, und bestehen daher nur provisorisch. — Schluss. Alle diese Bestimmungen sind nicht für alle Zeiten festgesetzt, sondern können nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden. — Leipzig, 12. Febr. 1845. — (Folgen die Unterschriften.) (Sächs. Vaterl.-Bl.)

Annaberg, im Febr. Die Idee einer deutsch-katholischen, von Rom unabhängigen Kirche findet auch unter den hier und in Buchholz lebenden Katholiken lebhaften Anklang. In Nr. 7 unseres Wochenblattes fordern die Katholiken, Herren G. Bahl, A. Parzer und Alois Kolibabe, ihre Glaubensgenossen zu einer Besprechung zum Montag den 17. über die Frage der Losagung von Rom auf. Der einfache, aber kräftige und wirksame Aufruf erschien bei uns ohne alle Hemmung öffentlich, und die Katholiken brachten

Freitag den 21. Februar 1845.

(Fortsetzung.)

ist sehr natürlich, daß sie nicht unbefriedigt die Versammlung verlassen mögen. Obgleich bei der Organisation und Leitung des Ganzen auch nicht im mindesten betheilig, fühle ich mich doch im Namen meines Vaterlandes gedrungen, alle diejenigen Landwirthe derselben, welche zum höhern Interesse der Versammlung irgend etwas beitragen können, aufzufordern, dies doch ja nicht zu unterlassen. Daß unter andern auch recht viele Besitzer hochedler Schäferereien dem oben angeführten Beispiele von Pischkowitz folgen mögen, ist im hohen Grade wünschenswerth, da ja, wie schon gesagt, die Erwartung unserer Gäste hierauf vorzugsweise gespannt ist. Noch ist es Zeit, Schafe zu diesem Behufe scheeren zu lassen, was aber unverzüglich geschehen müßte. Wie haben in unserem Vaterlande so viele edle Schäferereien, daß wir eine sehr bedeutende Anzahl ganz vorzüglicher und fast tadelloser Thiere aufzustellen im Stande sind, welche das glänzendste Abbild unserer Gesamtschafzucht gewähren können. — Möchten endlich doch aber auch recht viele Dekonomie-Beamtete, nicht minder auch eine große Anzahl unsrer rationell wirtschaftenden kleineren Gutsbesitzer (die den Ehrennamen Bauern führen) an der Versammlung Theil nehmen! Der Zutritt steht nach den Statuten einem Jeden offen, und einem Jeden, der des Wortes mächtig, ist es auch unbenommen, seine Stimme vernehmen zu lassen und Erfahrungen mitzutheilen. E.

Habelschwerdt, im Februar. (Auszug aus einem Tagebuche eines Stettiner Handlungsreisenden, betreffend die Zollstraße von Habelschwerdt bis zur österreichischen Grenze im Herbst vor. Jahres.) Schon war der noch ziemlich erträgliche Weg verschwunden, durch das ganze Dorf (Weistritz) die Fahrstraße nicht breiter, daß nur ein schmalspuriger Wagen fahren kann, auf der einen Seite ein Abhang, auf der andern ein hoher Rand, zum Ausweichen keine Spanne übrig, da kommt auf einmal ein geladener Wagen, worüber müssen wir — bereits schwindelte mir, der Wagen wird umgeworfen, wir fallen mehrere Ellen tief herab — und Gottlob ohne Schaden zu nehmen! Von Neu-Weistritz fängt der Steileberg an. Die Häupter und Gipfel der vorliegenden Höhen umzogen sich plötzlich mit Nebelschleiern, bald ergoß sich der Regen in Strömen und nun mußte ich die traurige Erfahrung machen, daß man hier zu Lande sehr wenig oder gar nichts für die Straßen gethan! — Den ganzen Berg hinauf fuhr ich wie in einem Bache, von Seitengraben war nicht die Rede, wo ein Abschlag sein sollte, war kein Abfall, dieselben mit Steinen eingelegt, damit das Wasser in der Straße fortlaufen muß und die Wiesen und Aecker nicht verschlammten kann. Hat man den hohen Gebirgsrücken bei Brand erreicht, so schweifte der Blick zwar in weite Fernen, aber man weilte in rauher sibirischer Gegend. — Von hier bis nach Langenbrück führt die Straße beinahe eine Stunde lang durch den Wald und der Weg ist so tief und hohl, daß die Achsen in den Randsteinen eingreifen und jeden Augenblick wegzubrechen drohen. Um meinen unbeschreiblichen Verdruß über solchen Weg noch zu vergrößern, kam abermals ein geladener Wagen entgegen, ich mußte abermals absteigen, mein Fuhrwerk mußte von hinten eine große Strecke zurückgezogen werden, und fiel endlich von einem hohen Rande herab, daß mein Koffer herausgeschleudert wurde und der Wagen mehrere starke Beschädigungen erlitt; — Beim Weiterfahren ist die Straße so verwachsen, daß man ohne Gefahr die Plauze oder das Gesicht zu zerreißen, sich kaum durchwinden kann und kommt man aus dem Walde, so geht der Sommer erst recht an, denn die Landleute werfen große und kleine Massen der auf ihren Fluren ausgelegten Steine plan- und sinnlos auf die Straße, so kam ich denn endlich am Langenbrücker preuß. Grenz-Zoll-Amte an, wo das fortrollende Wasser ein großes Loch gerissen hatte und ich abermals nur mit genauer Noth dem Umweifen entging. — Jenseits prangen, nur durch den sich schlangengleich windenden Erlisfluß geschieden, des Kaisers Doppeladler, gravitatisch auf und ab patrouillierende Zoll-Wächter brausenden die Grenzen. — Ich durfte nicht wagen, mit den Proben in inner chemischen Produkte die Grenze zu überschreiten und mußte mich von dieser grausigen Zollstraße? rechts der hart an der Erlis fortführenden Straße nach Königswald zuwenden, die den wegzuführenden Ueberflutungen bei vorkommenden atmosphärischen Ereignissen stets unterworfen, hier eine gebrechliche und schmale Brücke mit Zittern und bei der Mahlmühle den ausgetretenen Fluß ängstlich passiren, und um das Maß meines heutigen Leides und der Reisemühseligkeiten voll zu machen, blieb mein Wagen jetzt an dem Walde des Lindheim'schen Gutes vor dem Dorfe Neßelgrund im Rothe gänzlich stecken, den ich nun in seiner größten Tiefe zu Fuß mühsam mes-

sen mußte; aus beiden Seitengraben hatte Herr Lindheim oder dessen Inspektor in Kaiserswalde unläßlich den Lehm auf die Straße werfen lassen. — Hier hatte ich nun einige Zeit trübseelige Betrachtungen über den jämmerlichen Zustand der Straßen zu machen, und als ein schlichter Landmann mir entgegen gewartet kam, ließ ich mich mit ihm in ein Gespräch ein, und fragte: ob denn gar kein Gensd'arm hierher käme, um dem landrätlichen Amte Anzeige davon zu machen, oder Bericht zu erstatten? erwiderte er seltsam komisch lächelnd: „Ja! es wird aber gar nicht darauf regardirt und vom Straßenbau oder einer Reparatur will hier Niemand etwas wissen! — Ja lieber Herr, wenn der Landrath sich unser Einer erbarmen, und auf Verbesserung der Wege und Instandhaltung der Brücken sehen und ernstlich bestehen möchte, so wäre es ein großes Glück für die Bewohner der ganzen Gebirgsgegend, Handel und Wandel mit dem In- und nahen Auslande würde wieder aufleben und blühen, der fortschreitenden Verarmung der Spinner und Weber vorgebeugt und selbst die Lebensmittel und Bedürfnisse, welche wir größtentheils von Glas sehr theuer beziehen müssen, könnten wir uns billiger verschaffen, da bei schlechter Witterung ein Fuhrmann nur gegen die höchst. n Fuhrlohnsätze fahren kann, und dann würden wir uns über den Hrn. Landrath wie über einen zärtlichen und sorgsamen Landesvater aufs innigste freuen! Aber...“ mit diesem Aber, entfernte sich der biedere Landmann schmerzlich bewegt, und ich erlangte den unstilligen Trost, daß ich das nächste Mal bei meiner Geschäftsreise — höchstens noch Alles beim Alten und in diesem jammervollen Zustande wieder erblicken dürfte! — Am nächsten Tage traf ich wie gerädert in Habelschwerdt ein. (Oberschl. Bürgerstr.)

(Oppeln.) In Stelle des als Polizei-Districts-Commissarius ausgehobenen Rittergutsbesizers Zerchel auf Chroszina, Oppelner Kreises, ist der Rittergutsbesizer Meyer daselbst erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden — Für die Stadt Reife sind zwei Placismärkte genehmigt worden und werden dieselben in diesem Jahre am 7. Mai und 9. Dezember stattfinden.

Mannigfaltiges.

— * **Berlin, 18. Febr.** Die Hauskollekte zum Ausbau der für die zahlreichen Bewohner des ausgedehnten Stadttheils im Thiergarten, den man die Friedrichs-Vorstadt nennen könnte, begründeten evangelischen Kirche scheint nicht den erwarteten Erfolg zu haben. Als Patronatsbeitrag sind von Sr. Maj. dem Könige im verflossenen Jahre bereits 22,027 Thaler für Holz, Holz und Steine eingegangen, und außerdem die Summe von 11,901 Thlr. gesammelt worden. Es fehlen jetzt noch 9029 Thaler. — Sehr erfreulich war das Resultat der am verflossenen Sonntag stattgefundenen Generalversammlung der Mitglieder des zoologischen Gartens. Die ganze Summe, welche zur Erhaltung der dort befindlichen Menagerie erforderlich ist, ward von den Anwesenden in Aktien, à 100 Thln., nicht nur schnell unterzeichnet, sondern die meisten Aktionäre verzichteten auch auf den Zinsgenuß, wofür ihnen der freie Zutritt zum zoologischen Garten zu Theil wird. — Um die neue Allgemeine Gewerbe-Ordnung und das dazu gehörige Entschädigungsgesetz möglichst zu verbreiten, hat das D. bis. Comptoir der Gesammmlung einen separaten Abdruck in Oktav-Format veranstaltet, welchen es für den billigen Preis von 1 Sgr. verkauft. — Mehrere hiesige ausgezeichnete Dozenten der Jurisprudenz, wie die Doktoren Sydeman und Grise, sollen in Folge der zu treffenden neuen Einrichtungen in Betreff des Auskultator-Examen geneigt sein, einen Lehrstuhl im Auslande anzunehmen, wozu diesen Männern früher schon die vortheilhaftesten Anerbietungen gemacht worden sind. — Sehr viel Interesse erregt hier die (bereits gestern erwähnte) Schrift des Dr. Huttenberg, „Die Jesuiten des neunzehnten Jahrhunderts.“ Nach dem Verfasser ist die Sendung des Jesuitismus im neunzehnten Jahrhundert nichts anders, als den Staat der Kirche unterthänig zu machen, damit der Mensch unter seines Vorgesetzten Hand „wie ein Leichnam sei.“ Am Schluß heißt es unter andern: „Müssen wir aber die Jesuiten als Verklämper der Selbstsucht bezeichnen, so ist der Erfolg ihrer Anstrengungen für die Zukunft der europäischen Völker wohl im Voraus zu bestimmen: sie werden, wie bisher, den Sieg ihrer Gegner befördern, denn die Geschichte ist der voranschreitende Sieg der Freiheit. Die Freiheit ist so sehr Grund der modernen Welt, daß, um sie zu bekämpfen, den Feinden keine andere Waffe mehr, als sie selbst übrig bleibt.“

— ** **(Berlin.)** Von unserer Moskito Flöte hat lange nichts verlautet, es kommt daher, weil die Commission gegenwärtig ihren Bericht drucken und Ru-

per und Karten dazu stecken läßt. In der Praxis möchte es freilich viel besser gewesen sein, wenn sich die Herren Commissare veranlaßt gesehen hätten, die Hauptergebnisse ihrer Reise sogleich durch die Zeitungen bekannt zu machen; wir fürchten sogar, daß durch diese Verzögerung die ganze Unternehmung einen ernstlichen Stoß erhält. Es scheint, daß man den wahren Zweck der Publikation ganz aus den Augen verliert und uns einen wissenschaftlichen Bericht zugebacht hat, als handelte es sich um eine wissenschaftliche Expedition nach der Insel Meroc. Auch der Umstand, daß der Bericht nicht bei einem Buchhändler erscheint, sondern auf Kosten der Unternehmung herausgegeben wird, ist nicht günstig für die Sache, da auf diese Weise gar kein Eifer für die Verbreitung des Buchs bestehen wird. Um das Uebel ärger zu machen, wird das Werk zuletzt noch ein bedeutendes Geld kosten, so daß auch die wärmsten Freunde dieser Colonisation dieselbe bereits als hoffnungslos betrachten; der Enthusiasmus dafür ist wenigstens verschwunden. Man muß es um so mehr bedauern, daß die Unternehmung eine solche Wendung nimmt, als alle Aussicht vorhanden war, dieselbe auf das Glückliche durchzuführen. Man hatte ein schönes Land gefunden, Eingeborne, die mit dem Colonisationsplan sehr zufrieden waren, und hier selbst war Alles dafür begeistert. Ob der Bericht diese Begeisterung wieder ansuchen werde und könne, steht denn doch sehr in Frage. — Vor etwa 14 Tagen ist der Sohn eines hiesigen Banquiers von einer höchst unterhaltenden Reise in den Orient heimgekehrt und man hofft, daß der geistreiche junge Mann von diesem Spaziergange nach Athen, Konstantinopel, Jerusalem, Egypten, Malta zc. mehr als mündliche Erzählungen bekannt werden lasse. Er ist zwar nicht als Commission gereist, er hat die Städte und Dörfer nicht gezählt, viel weniger die Einwohner, aber er hat Gelegenheit gehabt, die politische Bewegung in Griechenland, die Verhältnisse in Konstantinopel, die Gemüthsbewegung der Moslems während des heiligen Krieges im Mogreb (Marokko), die Stellung des Bischofs Alexander in Jerusalem, nebst ihn selbst und seine Familie, die Familie Mehmed Ali zc. kennen zu lernen und er ist ganz der Mann dazu, seine Erlebnisse auf anziehende Weise schriftlich erzählen zu können. — Posten aus dem Westen bleiben aus und sind um ganze Tage im Rückstand. Schnee und Eis sind die herrschenden Mächte geworden und ihrem Verschwinden dürfte eine Wassermasse folgen, die eben so hemmend für den Verkehr werden wird. Die Nordländer, welche mit einem solchen Winter besser umzugehen wissen, senden uns indes ihre Posten regelmäßig zu. — Aus St. Petersburg melden Privatbriefe, daß J. M. der Kaiser und die Kaiserin noch beiderseits kränzlich sind.

— **(Berlin, 19. Febr.)** Gestern in der Morgensstunde, um 8 1/2 Uhr, fand das feierliche Leichenbegängniß des am 13ten Abends verstorbenen Geh. Regierungsraths und Professors Dr. Heinrich Steffens statt. Die frühe Stunde und das um diese Zeit herrschende ungestüme, heftige Schneetreiben hatten die Vorgesetzten, die zahlreichen Verehrer, Freunde, Amtsgenossen und Schüler des Hingeshedenen nicht zu hindern vermocht, diesem den letzten Liebesdienst zu erweisen. Einer der Amtsgenossen des Verewigten, der wirkliche Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Professor Dr. Strauß hielt vor der achtbaren Versammlung (unter welcher sich auch Se. Excell. der Hr. Unterrichtsminister Eichhorn befand) die erste Gedächtnisrede am Sarge, worin er den Hingegangenen nach allen seinen trefflichen Seiten schilderte und dessen religiöse Ansicht und Ueberzeugung nicht unberührt ließ. Hiernach setzte sich der Trauerzug, mit einem Musikchore an der Spitze, in Bewegung. Das Ordenskissen, auf welchem sich das in dem großen Kreuz befand, Jahre 1813 — 15 erworbene eiserne Kreuz befand, wurde dem Leichenwagen vorgebracht, welchem sich nun eine unabsehbare Reihe von Wagen angeschlossen. Die Wagen Sr. Maj. des Königs und der kgl. Prinzen schlossen sich dem Leichenwagen an. Die Studirenden, wohl über 300, folgten insgesamt zu Fuß. So bewegte sich der ernst-feierliche Zug aus dem Trauerhause, in der Wilhelmsstraße, zum Hallschen Thore nach dem vor demselben belegenen Kirchhofe der Dreifaltigkeitskirche. Als der Sarg aus dem Wagen gehoben wurde, drängten sich viele der Studirenden herzu, um der Hülle ihres theuren Lehrers diesen Ehrendienst zu erzeigen. Gesang empfing den Sarg an der offenen Gruft, wo der Prediger Kober die Leichenrede hielt, und die Einsegnung vollzog, nach deren Beendigung wieder Gesang ertönte. Zum Schluß hielt ein Studirender der Theologie noch an der offenen Gruft eine ergreifende Erinnerungsbrede, und es fiel, als der Redner geschlossen hatte, die erste Schaufel Erde auf den Sarg. Nachmittags um 3 Uhr sprach

